

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2017

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 22. September 2017

Nr. 17

Tag	INHALT	Seite
12. 9.17	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung	477
11. 8.17	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Laufbahnverordnung-Innenministerium . . .	478
24. 8.17	Fünfundzwanzigste Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Grundbuchführung auf ein Amtsgericht	480
1. 9.17	Dritte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung und Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Baden-Württemberg	493
21. 8.17	Erste Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Änderung der Anlagen der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten	494
—	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334)	495

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung

Vom 12. September 2017

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zu-letzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 614) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 Satz 2 der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsver-ordnung vom 2. Dezember 2008 (GBl. S. 465), die zu-letzt durch Artikel 78 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 108) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»Abweichend von Satz 1 Nummer 3 ist das Landratsamt Göppingen auch für das Gebiet der Großen Kreisstadt Eisligen/Fils untere Ausländerbehörde.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

STUTT GART, den 12. September 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

BAUER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Laufbahnverordnung- Innenministerium

Vom 11. August 2017

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 15 Absatz 4, § 16 Absatz 2, § 21 Absatz 6 Satz 1 und 3 und § 22 Absatz 4 Satz 1 und 3 Nummer 1 und 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Finanzministerium und dem Justizministerium und
2. Artikel 62 § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Dienstrechtsreformgesetzes (DRG) vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 984), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBI. S. 1035, 1037) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Laufbahnverordnung-Innenministerium

Die Laufbahnverordnung-Innenministerium vom 9. Juli 2013 (GBI. S. 221), die zuletzt durch Verordnung vom 17. November 2014 (GBI. S. 655) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt 5 werden folgende Abschnitte 6 und 7 eingefügt:

» ABSCHNITT 6

Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren technischen Dienstes bei der Polizei sowie des höheren geistes- und sozialwissenschaftlichen Dienstes bei der Polizei

§ 21

Einrichtung von Laufbahnen

Es werden folgende Laufbahnen eingerichtet:

1. mittlerer, gehobener und höherer technischer Dienst bei der Polizei sowie
2. höherer geistes- und sozialwissenschaftlicher Dienst bei der Polizei.

§ 22

Erwerb der Laufbahnbefähigung für den mittleren, gehobenen und höheren technischen Dienst bei der Polizei

(1) Die Laufbahnbefähigung für den mittleren technischen Dienst bei der Polizei erwirbt, wer

1. die Bildungsvoraussetzungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 LBG erfüllt und eine Meisterprüfung

oder eine staatliche oder staatlich anerkannte Technikerprüfung in einem Beruf, der für eine Verwendung im technischen Dienst bei der Polizei geeignet ist, erfolgreich abgelegt hat sowie

2. eine dreijährige Berufstätigkeit nachweist, welche die für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes bei der Polizei notwendige Eignung vermittelt hat.

Geeignet im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 sind die Meisterprüfung oder die staatliche oder staatlich anerkannte Technikerprüfung in Berufen, wie zum Beispiel solche aus den Bereichen Vermessungstechnik, Technisches Zeichnen, Elektronik verschiedener Fachrichtungen, Mechanik verschiedener Fachrichtungen oder Stoffprüfung verschiedener Fachrichtungen.

(2) Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Dienst bei der Polizei erwirbt, wer

1. die Bildungsvoraussetzungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG in einer Fachrichtung erworben hat, die für eine Verwendung im technischen Dienst bei der Polizei geeignet ist sowie
2. eine anschließende dreijährige Berufstätigkeit nachweist, welche die für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bei der Polizei notwendige Eignung vermittelt hat.

(3) Die Laufbahnbefähigung für den höheren technischen Dienst bei der Polizei erwirbt, wer

1. die Bildungsvoraussetzungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG in einer Fachrichtung erworben hat, die für eine Verwendung im technischen Dienst bei der Polizei geeignet ist sowie
2. eine anschließende dreijährige Berufstätigkeit nachweist, welche die für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes bei der Polizei notwendige Eignung vermittelt hat.

(4) Geeignet im Sinne von Absatz 2 und Absatz 3 sind insbesondere Studienabschlüsse in den Ingenieurwissenschaften, wie zum Beispiel Elektrotechnik, Informatik, Nachrichtentechnik, Mechatronik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Druck- und Medientechnik und Informations- und Kommunikationstechnik.

§ 23

Erwerb der Laufbahnbefähigung für den höheren geistes- und sozialwissenschaftlichen Dienst bei der Polizei

(1) Die Laufbahnbefähigung für den höheren geistes- und sozialwissenschaftlichen Dienst bei der Polizei erwirbt, wer

1. die Bildungsvoraussetzungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG in einer Fachrichtung erworben

hat, die für eine Verwendung im geistes- und sozialwissenschaftlichen Dienst bei der Polizei geeignet ist sowie

2. eine anschließende dreijährige Berufstätigkeit nachweist, welche die für die Laufbahn des höheren geistes- und sozialwissenschaftlichen Dienstes bei der Polizei notwendige Eignung vermittelt hat.
- (2) Geeignet sind insbesondere Studiengänge wie Religionswissenschaften, Politikwissenschaften, Geschichtswissenschaften, Sprachwissenschaften, Pädagogik, Ethnologie, Kulturwissenschaften und Soziologie.

§ 24

Aufstieg

Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 2 LBG können Beamtinnen und Beamte im Geltungsbereich dieses Abschnitts, die die Bildungsvoraussetzungen der jeweils nächsthöheren Laufbahngruppe in einer Fachrichtung erworben haben, die für eine Verwendung in ihrer jeweiligen Laufbahn geeignet ist, in die nächsthöhere Laufbahngruppe derselben Fachrichtung aufsteigen, wenn sie

1. sich mindestens im zweiten Beförderungsamte ihrer Laufbahn befinden,
2. sich in einem Aufgabengebiet ihrer Laufbahngruppe bewährt haben.

ABSCHNITT 7

Laufbahnen des mittleren und gehobenen Abschiebungshauptvollzugsdienstes

§ 25

Laufbahnbefähigung für den mittleren Abschiebungshauptvollzugsdienst

(1) Die Laufbahnbefähigung für den mittleren Abschiebungshauptvollzugsdienst erwirbt, wer den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Abschiebungshauptvollzugsdienst erfolgreich abgeschlossen und die Laufbahnprüfung bestanden hat.

(2) Bei einem horizontalen Laufbahnwechsel in die Laufbahn des mittleren Abschiebungshauptvollzugsdienstes erwerben Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug nach § 12 der Laufbahnverordnung-Justizministerium besitzen, die Laufbahnbefähigung für den mittleren Abschiebungshauptvollzugsdienst abweichend von § 21 Absatz 2 und 3 LBG ohne Einführung in die Aufgaben des mittleren Abschiebungshauptvollzugsdienstes.

§ 26

Laufbahnbefähigung für den gehobenen Abschiebungshauptvollzugsdienst

(1) Beamtinnen und Beamte des mittleren Abschiebungshauptvollzugsdienstes, die mindestens ein Jahr lang erfolgreich eine ihnen förmlich übertragene Funktion in der Laufbahn des gehobenen Abschiebungshauptvollzugsdienstes wahrgenommen haben, erwerben die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Abschiebungshauptvollzugsdienstes nach Maßgabe des § 22 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 LBG.

(2) Bei einem horizontalen Laufbahnwechsel in die Laufbahn des gehobenen Abschiebungshauptvollzugsdienstes erwerben Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugsdienstes im Justizvollzug nach § 15 der Laufbahnverordnung-Justizministerium besitzen, die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Abschiebungshauptvollzugsdienst abweichend von § 21 Absatz 2 und 3 LBG ohne Einführung in die Aufgaben des gehobenen Abschiebungshauptvollzugsdienstes.«

2. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 8 und der bisherige § 21 wird § 27.

Artikel 2

Überleitung von Beamtinnen und Beamten des technischen Dienstes bei der Polizei

(1) Beamtinnen und Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in einer Laufbahn des mittleren technischen Dienstes nach § 43 Absatz 2 oder in einer Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bei der Polizei nach § 36 Absatz 2 der außer Kraft getretenen Landeslaufbahnverordnung in Verbindung mit Artikel 62 § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 DRG befinden, besitzen die Befähigung nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Verordnung.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind übergeleitet: Beamtinnen und Beamte nach Absatz 1 in das entsprechende statusrechtliche Amt des technischen Dienstes bei der Polizei.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. August 2017

WÜRTENBERGER

Fünfundzwanzigste Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Grundbuchführung auf ein Amtsgericht

Vom 24. August 2017

Auf Grund von § 26 Absatz 6, § 35 a Absatz 1 Satz 1 und § 47 Absatz 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (GBl. S. 265, 266) geändert worden ist, und § 5 b Absatz 2 der Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), die zuletzt durch Verordnung vom 4. April 2017 (GBl. S. 252) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Grundbucheinsichtsstellen bei der Stadt Schrozberg sowie bei den Gemeinden Altheim (Alb), Birenbach, Leutenbach, Salach und Schwenningen werden aufgehoben.

Artikel 2

Bei der Stadt Reutlingen sowie bei den Gemeinden Forst, Gutach (Schwarzwaldbahn), Heroldstatt, Keltern, Rechtenstein und Wannweil werden Grundbucheinsichtsstellen eingerichtet.

Artikel 3

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 109 der Verordnung vom 30. Mai 2017 (GBl. S. 278, 291) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Amtsgericht Waiblingen – Grundbuchamt – die Zeile mit dem Wort »Oßweil« gestrichen.

2. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile für die Gemeinde Altheim (Alb) wird gestrichen.
- b) Die Zeile für die Gemeinde Birenbach wird gestrichen.
- c) Die Zeile für die Gemeinde Leutenbach wird gestrichen.
- d) Die Zeile für die Gemeinde Salach wird gestrichen.
- e) Die Zeile für die Stadt Schrozberg wird gestrichen.
- f) Die Zeile für die Gemeinde Schwenningen wird gestrichen.
- g) Nach der Zeile für die Stadt Forchtenberg werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Forst«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuch-

amt –« und in Spalte 3 das Wort »Heilbronn« eingefügt.

- h) Nach der Zeile für die Gemeinde Gunningen werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter »Gutach (Schwarzwaldbahn)«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Achern« eingefügt.
- i) Nach der Zeile für die Gemeinde Herdwangen-Schönach werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Heroldstatt«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Ulm« eingefügt.
- j) Nach der Zeile für die Stadt Kehl werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Keltern«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Maulbronn« eingefügt.
- k) Nach der Zeile für die Gemeinde Rechberghausen werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Rechtenstein«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Ulm« eingefügt.
- l) Nach der Zeile für die Gemeinde Reute werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Reutlingen«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Böblingen« eingefügt.
- m) Nach der Zeile für die Gemeinde Wallhausen werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Wannweil«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Böblingen« eingefügt.

Artikel 4

Das Grundbuchamt Rosenfeld wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Sigmaringen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 5

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Hechingen wird bei dem Notariat Rosenfeld in Spalte 2 das Wort »Rosenfeld« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Hechingen wird bei dem Amtsgericht Sigmaringen – Grundbuchamt – in Spalte 3 in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Gemeinde Rietheim-Weilheim das Wort »Rosenfeld« eingefügt.

Artikel 6

Das Grundbuchamt Stuttgart-Sillenbuch wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 7

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S.633), die zuletzt durch Artikel 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Notariat Stuttgart-Sillenbuch in Spalte 2 das Wort »Stuttgart-Sillenbuch« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 in der Zeile mit den Wörtern »Stuttgart (Stadtbezirke Birkach, Botnang, Degerloch, Hedelfingen, Mitte, Möhringen, Nord, Ost, Plieningen, Süd, Wangen und West sowie die Stadtteile Bünsau, Dachswald, Heerstraße, Höhenrand, Lauchäcker, Österfeld, Pfaffenwald, Rosental, Vaihingen-Mitte und Wallgraben-West)« nach dem Wort »Plieningen« die Angabe », Sillenbuch« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile für die Stadt Stuttgart (Stadtbezirk Sillenbuch) wird gestrichen.
- b) In der Zeile für die Stadt Stuttgart (Stadtbezirke Birkach, Botnang, Degerloch, Hedelfingen, Mitte, Möhringen, Nord, Ost, Plieningen, Süd, Wangen und West sowie die Stadtteile Bünsau, Dachswald, Heerstraße, Höhenrand, Lauchäcker, Österfeld, Pfaffenwald, Rosental, Vaihingen-Mitte und Wallgraben-West) wird in Spalte 1 nach dem Wort »Plieningen« die Angabe », Sillenbuch« eingefügt.

Artikel 8

Das Grundbuchamt Bad Buchau sowie bei den Gemeinden Alleshausen, Allmannsweiler, Betzenweiler, Dürnau, Kanzach, Moosburg, Oggelshausen, Seekirch und Tiefenbach bestehende Grundbuchämter werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Ravensburg – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 9

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S.633), die zuletzt durch Artikel 5 und 7 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Ravensburg werden bei dem Notariat Bad Buchau in Spalte 2 die Wörter »Bad Buchau« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Ravensburg werden bei dem Amtsgericht Ravensburg – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach der Zeile für die Gemeinde Achstetten das Wort »Alleshausen« und das Wort »Allmannsweiler«, nach der Zeile für die Stadt Aulendorf die Wörter »Bad Buchau«, nach der Zeile für die Gemeinde Berkheim das Wort »Betzenweiler«, nach der Zeile für die Gemeinde Dürmentingen das Wort »Dürnau«, nach der Zeile für die Stadt Isny im Allgäu das Wort »Kanzach«, nach der Zeile für die Gemeinde Mittelbiberach das Wort »Moosburg«, nach der Zeile für die Stadt Ochsenhausen das Wort »Oggelshausen«, nach der Zeile für die Gemeinde Schwendi das Wort »Seekirch« und nach der Zeile für die Stadt Tettngang das Wort »Tiefenbach« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In den Zeilen für die Gemeinden Alleshausen, Allmannsweiler, Dürnau (Kreis Biberach) und Tiefenbach werden jeweils in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 die Wörter »Bad Buchau« durch das Wort »Ravensburg« ersetzt.

Artikel 10

Das Grundbuchamt Blaufelden sowie ein bei der Stadt Schrozberg bestehendes Grundbuchamt werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Schwäbisch Gmünd – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 11

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S.633), die zuletzt durch Artikel 5 und 7 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Ellwangen (Jagst) wird bei dem Notariat Blaufelden in Spalte 2 das Wort »Blaufelden« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Ellwangen (Jagst) werden bei dem Amtsgericht Schwäbisch Gmünd – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach der Zeile für die Gemeinde Bartholomä das Wort »Blaufelden« und nach der Zeile für die Gemeinde Schechingen das Wort »Schrozberg« eingefügt.

Artikel 12

Das Grundbuchamt Dettingen an der Erms wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 13

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 5 und 7 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Tübingen werden bei dem Notariat Dettingen an der Erms in Spalte 2 die Wörter »Dettingen an der Erms« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart werden bei dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Gemeinde Dettenhausen die Wörter »Dettingen an der Erms« eingefügt.

Artikel 14

Das Grundbuchamt Konstanz wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 15

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 5 und 7 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Notariat Konstanz in Spalte 2 das Wort »Konstanz« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz wird bei dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – in Spalte 3 in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Gemeinde Königfeld im Schwarzwald das Wort »Konstanz« eingefügt.

Artikel 16

Das Grundbuchamt Langenau sowie bei den Gemeinden Altheim (Alb), Asselfingen, Ballendorf, Bernstadt, Börslingen, Breitingen, Holzkirch, Neenstetten, Nerenstetten, Öllingen, Rammingen, Setzingen und Weidenstetten bestehende Grundbuchämter werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Ulm – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 17

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 5 und 7

dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Ulm wird bei dem Notariat Langenau in Spalte 2 das Wort »Langenau« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Ulm werden bei dem Amtsgericht Ulm – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach der Zeile für die Gemeinde Albershausen die Wörter »Altheim (Alb)«, nach der Zeile für die Gemeinde Amstetten das Wort »Asselfingen«, nach der Zeile für die Gemeinde Bad Überkingen das Wort »Ballendorf«, nach der Zeile für die Gemeinde Berghülen das Wort »Bernstadt«, nach der Zeile für die Gemeinde Böhmenkirch das Wort »Börslingen«, nach der Zeile für die Gemeinde Börtlingen das Wort »Breitingen«, nach der Zeile für die Gemeinde Hohenstadt das Wort »Holzkirch«, nach der Zeile für die Stadt Laichingen das Wort »Langenau«, nach der Zeile für die Stadt Munderkingen das Wort »Neenstetten«, nach der Zeile für die Gemeinde Nellingen das Wort »Nerenstetten«, nach der Zeile für die Gemeinde Oberstadion das Wort »Öllingen«, nach der Zeile für die Gemeinde Ottenbach das Wort »Rammingen«, nach der Zeile für die Gemeinde Schnürpflingen das Wort »Setzingen« und nach der Zeile für die Gemeinde Wangen das Wort »Weidenstetten« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In den Zeilen für die Gemeinden Asselfingen, Ballendorf, Bernstadt, Börslingen, Breitingen, Holzkirch, Neenstetten, Nerenstetten, Öllingen, Rammingen, Setzingen und Weidenstetten werden jeweils in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Langenau« durch das Wort »Ulm« ersetzt.

Artikel 18

Das Grundbuchamt Nufringen sowie bei den Gemeinden Deckenpfronn, Gärtringen und Hildrizhausen bestehende Grundbuchämter werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 19

Bei der Gemeinde Nufringen wird eine Grundbucheinstanzstelle eingerichtet.

Artikel 20

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 9, 11, 13, 15 und 17 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Notariat Nufringen in Spalte 2 das Wort »Nufringen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart werden bei dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach der Zeile für die Stadt Calw das Wort »Deckenpfronn«, nach der Zeile für die Gemeinde Frickenhausen das Wort »Gärtringen«, nach der Zeile für die Stadt Herrenberg das Wort »Hildrizhausen« und nach der Zeile für die Stadt Nürtingen das Wort »Nufringen« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Zeilen für die Gemeinden Deckenpfronn, Gärtringen und Hildrizhausen werden jeweils in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Nufringen« durch das Wort »Böblingen« ersetzt.
- b) Nach der Zeile für die Gemeinde Notzingen werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Nufringen«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Böblingen« eingefügt.

Artikel 21

Das Grundbuchamt Schelklingen sowie bei den Gemeinden Allmendingen und Altheim bestehende Grundbuchämter werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Ulm – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 22

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBL. S.633), die zuletzt durch Artikel 20 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Ulm wird bei dem Notariat Schelklingen in Spalte 2 das Wort »Schelklingen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Ulm werden bei dem Amtsgericht Ulm – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach der Zeile für die Gemeinde Albershausen das Wort »Allmendingen« und das Wort »Altheim« und nach der Zeile für die Gemeinde Salach das Wort »Schelklingen« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In den Zeilen für die Gemeinden Allmendingen und Altheim (Alb-Donau-Kreis) werden jeweils in Spalte 2

das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Schelklingen« durch das Wort »Ulm« ersetzt.

Artikel 23

Das Grundbuchamt Stuttgart-Obertürkheim wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Waiblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 24

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBL. S.633), die zuletzt durch Artikel 20 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Notariat Stuttgart-Obertürkheim in Spalte 2 das Wort »Stuttgart-Obertürkheim« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Amtsgericht Waiblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 in der Zeile mit den Wörtern »Stuttgart (Stadtbezirke Bad Cannstatt, Feuerbach, Münster, Untertürkheim, Weilimdorf und Zuffenhausen)« nach dem Wort »Münster« die Angabe », Obertürkheim« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile für die Stadt Stuttgart (Stadtbezirk Obertürkheim) wird gestrichen.

b) In der Zeile für die Stadt Stuttgart (Stadtbezirke Bad Cannstatt, Feuerbach, Münster, Untertürkheim, Weilimdorf und Zuffenhausen) wird in Spalte 1 nach dem Wort »Münster« die Angabe », Obertürkheim« eingefügt.

Artikel 25

Das Grundbuchamt Stuttgart-Rohr wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 26

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBL. S.633), die zuletzt durch Artikel 20 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Notariat Stuttgart-Rohr in Spalte 2 das Wort »Stuttgart-Rohr« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 in der Zeile mit den Wörtern »Stuttgart (Stadtbezirke Birkach, Botnang, Degerloch, Hedel-

fingen, Mitte, Möhringen, Nord, Ost, Plieningen, Süd, Wangen und West sowie die Stadtteile Büsnau, Dachswald, Heerstraße, Höhenrand, Lauchäcker, Österfeld, Pfaffenwald, Rosental, Vaihingen-Mitte und Wallgraben-West)« nach dem Wort »Süd« die Angabe », Vaihingen« eingefügt und die Wörter »sowie die Stadtteile Büsnau, Dachswald, Heerstraße, Höhenrand, Lauchäcker, Österfeld, Pfaffenwald, Rosental, Vaihingen-Mitte und Wallgraben-West« werden gestrichen.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile für die Stadt Stuttgart (Stadtteile Dürrlwang und Rohr) wird gestrichen.
- b) In der Zeile für die Stadt Stuttgart (Stadtbezirke Birkach, Botnang, Degerloch, Hedelfingen, Mitte, Möhringen, Nord, Ost, Plieningen, Süd, Wangen und West sowie die Stadtteile Büsnau, Dachswald, Heerstraße, Höhenrand, Lauchäcker, Österfeld, Pfaffenwald, Rosental, Vaihingen-Mitte und Wallgraben-West) wird nach dem Wort »Süd« die Angabe », Vaihingen« eingefügt und die Wörter »sowie die Stadtteile Büsnau, Dachswald, Heerstraße, Höhenrand, Lauchäcker, Österfeld, Pfaffenwald, Rosental, Vaihingen-Mitte und Wallgraben-West« werden gestrichen.

Artikel 27

Das Grundbuchamt Ehingen (Donau) sowie bei den Gemeinden Griesingen, Oberdisingen, Öpfingen und Rottenacker bestehende Grundbuchämter werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Ulm – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 28

Bei der Stadt Ehingen (Donau) wird eine Grundbucheinichtsstelle eingerichtet.

Artikel 29

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 22, 24 und 26 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Ulm werden bei dem Notariat Ehingen (Donau) in Spalte 2 die Wörter »Ehingen (Donau)« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Ulm werden bei dem Amtsgericht Ulm – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach der Zeile für die Stadt Ebersbach an der Fils die Wörter »Ehingen (Donau)«, nach der Zeile für die Stadt Göppingen das

Wort »Griesingen«, nach der Zeile für die Gemeinde Nerenstetten das Wort »Oberdisingen«, nach der Zeile für die Gemeinde Öllingen das Wort »Öpfingen« und nach der Zeile für die Gemeinde Rechtenstein das Wort »Rottenacker« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Zeilen für die Gemeinden Griesingen, Oberdisingen, Öpfingen und Rottenacker werden jeweils in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 die Wörter »Ehingen (Donau)« durch das Wort »Ulm« ersetzt.
- b) Nach der Zeile für die Gemeinde Eggingen werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter »Ehingen (Donau)«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Ulm« eingefügt.

Artikel 30

Das Grundbuchamt Kirchheim am Neckar sowie ein bei der Stadt Bönnigheim bestehendes Grundbuchamt werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Heilbronn – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 31

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 22, 24 und 26 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heilbronn werden bei dem Notariat Kirchheim am Neckar in Spalte 2 die Wörter »Kirchheim am Neckar« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heilbronn werden bei dem Amtsgericht Heilbronn – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach der Zeile für die Stadt Bietigheim-Bissingen das Wort »Bönnigheim« und nach der Zeile für die Gemeinde Kirchart die Wörter »Kirchheim am Neckar« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In der Zeile für die Stadt Bönnigheim werden in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 die Wörter »Kirchheim am Neckar« durch das Wort »Heilbronn« ersetzt.

Artikel 32

Das Grundbuchamt Leutkirch im Allgäu sowie bei den Gemeinden Aichstetten und Aitrach bestehende Grundbuchämter werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Ravensburg – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 33

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 22, 24 und 26 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Ravensburg werden bei dem Notariat Leutkirch im Allgäu in Spalte 2 die Wörter »Leutkirch im Allgäu« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Ravensburg werden bei dem Amtsgericht Ravensburg – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach der Zeile für die Gemeinde Achstetten das Wort »Aichstetten« und das Wort »Aitrach« und nach der Zeile für die Stadt Laupheim die Wörter »Leutkirch im Allgäu« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In den Zeilen für die Gemeinden Aichstetten und Aitrach werden jeweils in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 die Wörter »Leutkirch im Allgäu« durch das Wort »Ravensburg« ersetzt.

Artikel 34

Das Grundbuchamt Lichtenstein wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 35

Bei der Gemeinde Lichtenstein wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 36

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 22, 24 und 26 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Tübingen wird bei dem Notariat Lichtenstein in Spalte 2 das Wort »Lichtenstein« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Gemeinde Lenningen das Wort »Lichtenstein« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Lenzkirch werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Lichtenstein«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuch-

amt –« und in Spalte 3 das Wort »Böblingen« eingefügt.

Artikel 37

Das Grundbuchamt Bahlingen am Kaiserstuhl wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 38

Bei der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 39

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 29, 31, 33 und 36 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau werden bei dem Notariat Kenzingen in Spalte 2 die Wörter »Bahlingen am Kaiserstuhl« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau werden bei dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Stadt Bad Krozingen die Wörter »Bahlingen am Kaiserstuhl« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Bärental werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter »Bahlingen am Kaiserstuhl«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Emmendingen« eingefügt.

Artikel 40

Das Grundbuchamt Metzingen sowie bei den Gemeinden Grafenberg und Riederich bestehende Grundbuchämter werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 41

Bei der Gemeinde Riederich wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 42

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 29, 31, 33 und 36 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Tübingen wird bei dem Notariat Metzingen in Spalte 2 das Wort »Metzingen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart werden bei dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach der Zeile für die Gemeinde Grafenau das Wort »Grafenberg«, nach der Zeile für die Gemeinde Mehrstetten das Wort »Metzingen« und nach der Zeile für die Stadt Reutlingen das Wort »Riederich« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile für die Gemeinde Grafenberg werden in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Metzingen« durch das Wort »Böblingen« ersetzt.
- b) Nach der Zeile für die Gemeinde Rickenbach werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Riederich«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Böblingen« eingefügt.

Artikel 43

Das Grundbuchamt Stuttgart-Mühlhausen wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Waiblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 44

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), die zuletzt durch Artikel 29, 31, 33 und 36 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Notariat Stuttgart-Mühlhausen in Spalte 2 das Wort »Stuttgart-Mühlhausen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Amtsgericht Waiblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 in der Zeile mit den Wörtern »Stuttgart (Stadtbezirke Bad Cannstatt, Feuerbach, Münster, Obertürkheim, Untertürkheim, Weilimdorf und Zuffenhausen)« nach dem Wort »Feuerbach« die Angabe », Mühlhausen« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile für die Stadt Stuttgart (Stadtbezirk Mühlhausen) wird gestrichen.
- b) In der Zeile für die Stadt Stuttgart (Stadtbezirke Bad Cannstatt, Feuerbach, Münster, Obertürkheim, Untertürkheim, Weilimdorf und Zuffenhausen) wird in Spalte 1 nach dem Wort »Feuerbach« die Angabe », Mühlhausen« eingefügt.

Artikel 45

Das Grundbuchamt Kornwestheim wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Waiblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 46

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), die zuletzt durch Artikel 39, 42 und 44 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Notariat Kornwestheim in Spalte 2 das Wort »Kornwestheim« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Amtsgericht Waiblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Stadt Korntal-Münchingen das Wort »Kornwestheim« eingefügt.

Artikel 47

Das Grundbuchamt Lauffen am Neckar sowie bei den Gemeinden Neckarwestheim und Nordheim bestehende Grundbuchämter werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Heilbronn – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 48

Bei der Stadt Lauffen am Neckar wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 49

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), die zuletzt durch Artikel 39, 42 und 44 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heilbronn werden bei dem Notariat Lauffen am Neckar in Spalte 2 die Wörter »Lauffen am Neckar« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heilbronn werden bei dem Amtsgericht Heilbronn – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach der Zeile für die Gemeinde Langenbrettach die Wörter »Lauffen am Neckar«, nach der Zeile für die Gemeinde Murr das Wort »Neckarwestheim« und nach der Zeile für die Stadt Niedernhall das Wort »Nordheim« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Zeilen für die Gemeinden Neckarwestheim und Nordheim werden jeweils in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 die Wörter »Lauffen am Neckar« durch das Wort »Heilbronn« ersetzt.
- b) Nach der Zeile für die Stadt Lauda-Königshofen werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter »Lauffen am Neckar«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Heilbronn« eingefügt.

Artikel 50

Das Grundbuchamt Neresheim wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Schwäbisch Gmünd – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 51

Bei der Stadt Neresheim wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 52

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 39, 42 und 44 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Ellwangen (Jagst) wird bei dem Notariat Neresheim in Spalte 2 das Wort »Neresheim« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Ellwangen (Jagst) wird bei dem Amtsgericht Schwäbisch Gmünd – Grundbuchamt – in Spalte 3 in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Gemeinde Nattheim das Wort »Neresheim« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Nerenstetten werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Neresheim«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 die Wörter »Schwäbisch Gmünd« eingefügt.

Artikel 53

Das Grundbuchamt Reichenbach an der Fils sowie bei den Gemeinden Hochdorf und Lichtenwald bestehende Grundbuchämter werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 54

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 39, 42 und

44 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart werden bei dem Notariat Reichenbach an der Fils in Spalte 2 die Wörter »Reichenbach an der Fils« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart werden bei dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach der Zeile für die Gemeinde Hirrlingen das Wort »Hochdorf«, nach der Zeile für die Gemeinde Lichtenstein das Wort »Lichtenwald« und nach der Zeile für die Stadt Plochingen die Wörter »Reichenbach an der Fils« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile für die Gemeinde Hochdorf werden in Spalte 1 das Wort »Hochdorf« durch die Wörter »Hochdorf (Landkreis Esslingen)«, in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 die Wörter »Reichenbach an der Fils« durch das Wort »Böblingen« ersetzt.

b) In der Zeile für die Gemeinde Lichtenwald werden in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 die Wörter »Reichenbach an der Fils« durch das Wort »Böblingen« ersetzt.

Artikel 55

Das Grundbuchamt Linkenheim-Hochstetten wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 56

Bei der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 57

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 46, 49, 52 und 54 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Notariat Karlsruhe in Spalte 2 das Wort »Linkenheim-Hochstetten« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – in Spalte 3 in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Gemeinde Kürnbach das Wort »Linkenheim-Hochstetten« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Limbach werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Linkenheim-Hochstetten«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Maulbronn« eingefügt.

Artikel 58

Das Grundbuchamt Neckarsulm sowie ein bei der Gemeinde Erlenbach bestehendes Grundbuchamt werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Heilbronn – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 59

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), die zuletzt durch Artikel 46, 49, 52 und 54 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heilbronn wird bei dem Notariat Neckarsulm in Spalte 2 das Wort »Neckarsulm« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heilbronn werden bei dem Amtsgericht Heilbronn – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach der Zeile für die Gemeinde Erdmannhausen das Wort »Erlenbach« und nach der Zeile für die Gemeinde Murr das Wort »Neckarsulm« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In der Zeile für die Gemeinde Erlenbach werden in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Neckarsulm« durch das Wort »Heilbronn« ersetzt.

Artikel 60

Das Grundbuchamt Stuttgart-Stammheim wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Waiblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 61

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), die zuletzt durch Artikel 46, 49, 52 und 54 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Notariat Stuttgart-Stammheim in Spalte 2 das Wort »Stuttgart-Stammheim« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Amtsgericht Waiblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 in der Zeile mit den Wörtern »Stuttgart (Stadtbezirke Bad Cannstatt, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Untertürkheim, Weilimdorf und Zuffenhausen)« nach dem Wort »Obertürkheim« die Angabe », Stammheim« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile für die Stadt Stuttgart (Stadtbezirk Stammheim) wird gestrichen.

b) In der Zeile für die Stadt Stuttgart (Stadtbezirke Bad Cannstatt, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Untertürkheim, Weilimdorf und Zuffenhausen) wird in Spalte 1 nach dem Wort »Obertürkheim« die Angabe », Stammheim« eingefügt.

Artikel 62

Das Grundbuchamt Wangen im Allgäu sowie bei den Gemeinden Achberg, Amtzell, Argenbühl und Kißlegg bestehende Grundbuchämter werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Ravensburg – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 63

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), die zuletzt durch Artikel 46, 49, 52 und 54 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Ravensburg werden bei dem Notariat Wangen im Allgäu in Spalte 2 die Wörter »Wangen im Allgäu« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Ravensburg werden bei dem Amtsgericht Ravensburg – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge vor der Zeile für die Gemeinde Achstetten das Wort »Achberg«, nach der Zeile für die Gemeinde Altshausen das Wort »Amtzell« und das Wort »Argenbühl«, nach der Zeile für die Gemeinde Kirchdorf an der Iller das Wort »Kißlegg« und nach der Zeile für die Gemeinde Waldburg die Wörter »Wangen im Allgäu« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In den Zeilen für die Gemeinden Achberg, Argenbühl und Kißlegg werden jeweils in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 die Wörter »Wangen im Allgäu« durch das Wort »Ravensburg« ersetzt.

Artikel 64

Das Grundbuchamt Heilbronn-Böckingen wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Heilbronn – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 65

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 57, 59, 61 und 63 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heilbronn wird bei dem Notariat Heilbronn-Böckingen in Spalte 2 das Wort »Heilbronn-Böckingen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heilbronn werden bei dem Amtsgericht Heilbronn – Grundbuchamt – in Spalte 3 in der Zeile mit den Wörtern »Heilbronn (ohne die Stadtteile Böckingen und Klingenberg)« die Wörter »(ohne die Stadtteile Böckingen und Klingenberg)« gestrichen.

Artikel 66

Das Grundbuchamt Laufenburg (Baden) wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 67

Bei der Stadt Laufenburg (Baden) wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 68

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 57, 59, 61 und 63 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Waldshut-Tiengen werden bei dem Notariat Bad-Säckingen in Spalte 2 die Wörter »Laufenburg (Baden)« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Konstanz werden bei dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Grundbuchamt – in Spalte 3 in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Gemeinde Lauchringen die Wörter »Laufenburg (Baden)« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Stadt Lauda-Königshofen werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter »Laufenburg (Baden)«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Villingen-Schwenningen« eingefügt.

Artikel 69

Das Grundbuchamt Tübingen-Derendingen sowie ein bei der Gemeinde Dußlingen bestehendes Grundbuchamt werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 70

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 57, 59, 61 und 63 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Tübingen wird bei dem Notariat Tübingen-Derendingen in Spalte 2 das Wort »Tübingen-Derendingen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Gemeinde Dobel das Wort »Dußlingen« eingefügt.

b) Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart werden bei dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 in der Zeile mit den Wörtern »Tübingen (ohne die Stadtteile Bühl, Derendingen, Kilchberg und Weilheim)« die Wörter »(ohne die Stadtteile Bühl, Derendingen, Kilchberg und Weilheim)« gestrichen.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile für die Gemeinde Dußlingen werden in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Tübingen-Derendingen« durch das Wort »Böblingen« ersetzt.

b) In der Zeile für die Stadt Tübingen (ohne die Stadtteile Bühl, Derendingen, Kilchberg und Weilheim) werden in Spalte 1 die Wörter »(ohne die Stadtteile Bühl, Derendingen, Kilchberg und Weilheim)« gestrichen.

c) Die Zeile für die Stadt Tübingen (Stadtteile Bühl, Derendingen, Kilchberg und Weilheim) wird gestrichen.

Artikel 71

Das Grundbuchamt Weikersheim wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Schwäbisch Gmünd – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 72

Bei der Stadt Weikersheim wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 73

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), die zuletzt durch Artikel 57, 59, 61 und 63 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Ellwangen (Jagst) wird bei dem Notariat Weikersheim in Spalte 2 das Wort »Weikersheim« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Ellwangen (Jagst) wird bei dem Amtsgericht Schwäbisch Gmünd – Grundbuchamt – in Spalte 3 in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Gemeinde Wallhausen das Wort »Weikersheim« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Weidenstetten werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Weikersheim«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 die Wörter »Schwäbisch Gmünd« eingefügt.

Artikel 74

Das Grundbuchamt Winterbach wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Waiblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 75

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), die zuletzt durch Artikel 57, 59, 61 und 63 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Notariat Winterbach in Spalte 2 das Wort »Winterbach« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Amtsgericht Waiblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Stadt Winnenden das Wort »Winterbach« eingefügt.

Artikel 76

Das Grundbuchamt Bretten wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 77

Bei der Stadt Bretten wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 78

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), die zuletzt durch Artikel 65, 68, 70, 73 und 75 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Notariat Bretten in Spalte 2 das Wort »Bretten« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe wird bei dem Amtsgericht Maulbronn – Grundbuchamt – in Spalte 3 in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Gemeinde Birkenfeld das Wort »Bretten« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Breitingen werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Bretten«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Maulbronn« eingefügt.

Artikel 79

Die Grundbuchämter Freiberg am Neckar und Pleidelsheim werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Waiblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 80

Bei der Gemeinde Pleidelsheim wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 81

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), die zuletzt durch Artikel 65, 68, 70, 73 und 75 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart werden bei dem Notariat Freiberg am Neckar in Spalte 2 die Wörter »Freiberg am Neckar« und das Wort »Pleidelsheim« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart werden bei dem Amtsgericht Waiblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach der Zeile für die Stadt Fellbach die Wörter »Freiberg am Neckar« und nach der Zeile für die Gemeinde Oppenweiler das Wort »Pleidelsheim« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Stadt Philippsburg werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Pleidelsheim«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuch-

amt –« und in Spalte 3 das Wort »Waiblingen« eingefügt.

Artikel 82

Das Grundbuchamt Creglingen wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Schwäbisch Gmünd – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 83

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 78 und 81 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Ellwangen (Jagst) wird bei dem Notariat Creglingen in Spalte 2 das Wort »Creglingen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Ellwangen (Jagst) wird bei dem Amtsgericht Schwäbisch Gmünd – Grundbuchamt – in Spalte 3 in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Stadt Crailsheim das Wort »Creglingen« eingefügt.

Artikel 84

Die Grundbuchämter Dietingen, Rottweil und Zimmern ob Rottweil sowie bei den Gemeinden Deißlingen und Wellendingen bestehende Grundbuchämter werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Sigmaringen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 85

Bei der Stadt Rottweil und bei der Gemeinde Dietingen werden Grundbucheinsichtsstellen eingerichtet.

Artikel 86

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 78 und 81 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Rottweil werden bei dem Notariat Rottweil in Spalte 2 das Wort »Dietingen«, das Wort »Rottweil« und die Wörter »Zimmern ob Rottweil« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Hechingen werden bei dem Amtsgericht Sigmaringen – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach der Zeile für die Gemeinde Deilingen das Wort »Deißlingen«, nach der Zeile für die Gemeinde Denkingen das Wort

»Dietingen«, nach der Zeile für die Stadt Rosenfeld das Wort »Rottweil«, nach der Zeile für die Gemeinde Weilen unter den Rinnen das Wort »Wellendingen« und nach der Zeile für die Gemeinde Wurmlingen die Wörter »Zimmern ob Rottweil« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Zeilen für die Gemeinden Deißlingen und Wellendingen werden jeweils in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Rottweil« durch das Wort »Sigmaringen« ersetzt.

b) Nach der Zeile für die Stadt Dietenheim werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Dietingen«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Sigmaringen« eingefügt.

c) Nach der Zeile für die Gemeinde Rottenacker werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Rottweil«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Sigmaringen« eingefügt.

Artikel 87

Das Grundbuchamt Grenzach-Wyhlen wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 88

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 78 und 81 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau wird bei dem Notariat Lörrach in Spalte 2 das Wort »Grenzach-Wyhlen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau wird bei dem Amtsgericht Emmendingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Gemeinde Gottenheim das Wort »Grenzach-Wyhlen« eingefügt.

Artikel 89

Das Grundbuchamt Hayingen sowie bei den Gemeinden Pfronstetten und Zwiefalten bestehende Grundbuchämter werden aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 90

Bei der Stadt Hayingen wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 91

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 78 und 81 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Tübingen wird bei dem Notariat Hayingen in Spalte 2 das Wort »Hayingen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart werden bei dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 jeweils einzeln in einer neuen Zeile entsprechend der alphabetischen Reihenfolge nach der Zeile für die Stadt Haiterbach das Wort »Hayingen«, nach der Zeile für die Stadt Owen das Wort »Pfronstetten« und nach der Zeile für die Gemeinde Wolfschlugen das Wort »Zwiefalten« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Zeilen für die Gemeinden Pfronstetten und Zwiefalten werden jeweils in Spalte 2 das Wort »Notariat« durch die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Hayingen« durch das Wort »Böblingen« ersetzt.
- b) Nach der Zeile für die Gemeinde Hausen ob Verena werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Hayingen«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Böblingen« eingefügt.

Artikel 92

Das Grundbuchamt Murrhardt wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Waiblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 93

Bei der Stadt Murrhardt wird eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet.

Artikel 94

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 78 und 81 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Notariat Murrhardt in Spalte 2 das Wort »Murrhardt« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Amtsgericht Waiblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Gemeinde Möglingen das Wort »Murrhardt« eingefügt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Murr werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Murrhardt«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Waiblingen« eingefügt.

Artikel 95

Das Grundbuchamt Gerlingen wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Waiblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 96

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 83, 86, 88, 91 und 94 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Notariat Gerlingen in Spalte 2 das Wort »Gerlingen« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Amtsgericht Waiblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Stadt Freiberg am Neckar das Wort »Gerlingen« eingefügt.

Artikel 97

Das Grundbuchamt Wildberg wird aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – zugewiesen.

Artikel 98

Die Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 83, 86, 88, 91 und 94 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Tübingen wird bei dem Notariat Wildberg in Spalte 2 das Wort »Wildberg« gestrichen.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Stuttgart wird bei dem Amtsgericht Böblingen – Grundbuchamt – in Spalte 3 in einer neuen Zeile nach der Zeile für die Stadt Wernau (Neckar) das Wort »Wildberg« eingefügt.

Artikel 99

Bei der Stadt Geislingen an der Steige und bei der Gemeinde Schömberg werden Grundbucheinsichtsstellen eingerichtet.

Artikel 100

Die Anlage 3 der Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBl. S. 633), die zuletzt durch Artikel 96 und 98 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Zeile für die Stadt Geislingen werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter »Geislingen an der Steige«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Ulm« eingefügt.
2. Nach der Zeile für die Gemeinde Schnürpflingen werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter »Schömburg (Landkreis Calw)«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Böblingen« eingefügt.

Artikel 101

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel 1 bis Artikel 3 am 1. Oktober 2017;
2. Artikel 4 bis Artikel 7 am 2. Oktober 2017;
3. Artikel 8 bis Artikel 17 am 9. Oktober 2017;
4. Artikel 18 bis Artikel 20 am 16. Oktober 2017;
5. Artikel 21 bis Artikel 26 am 23. Oktober 2017;
6. Artikel 27 bis Artikel 36 am 30. Oktober 2017;
7. Artikel 37 bis Artikel 44 am 6. November 2017;
8. Artikel 45 bis Artikel 54 am 13. November 2017;
9. Artikel 55 bis Artikel 63 am 20. November 2017;
10. Artikel 64 bis Artikel 75 am 27. November 2017;
11. Artikel 76 bis Artikel 81 am 4. Dezember 2017;
12. Artikel 82 bis Artikel 94 am 11. Dezember 2017;
13. Artikel 95 bis Artikel 98 am 18. Dezember 2017;
14. Artikel 99 und Artikel 100 am 1. Januar 2018.

STUTTGART, den 24. August 2017

WOLF

**Dritte Verordnung des Justizministeriums
zur Änderung der eAkten-Verordnung und
Änderung der Verordnung über den
elektronischen Rechtsverkehr in
Baden-Württemberg**

Vom 1. September 2017

Es wird verordnet auf Grund von:

1. § 55 a Absatz 1 Satz 1, 2 und 6 und § 55 b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 24 des Gesetzes vom

18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 37 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu) vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Juli 2017 (GBl. S. 453) geändert worden ist,

2. § 46 c Absatz 2 Satz 1 und 3 und § 46 e Absatz 1 Satz 2 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, ber. 1036), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 22 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 36 SubVOJu,
3. § 65 a Absatz 1 Satz 1, 2 und 6 und § 65 b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 23 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 38 SubVOJu,
4. § 52 a Absatz 1 Satz 1, 2 und 6 und § 52 b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 443, ber. S. 2262 und 2002 S. 679), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 26 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 39 SubVOJu,
5. § 298 a Absatz 1 Satz 2 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, ber. 2006 S. 431 und 2007 S. 1781), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 33 SubVOJu:

Artikel 1

Änderung der eAkten-Verordnung

Die eAkten-Verordnung vom 29. März 2016 (GBl. S. 265), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juni 2017 (GBl. S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

»§ 7

Geltung der Aktenordnungen

Im Übrigen bleiben die Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften, die Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen, die Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, die Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit und die Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit unberührt.«

2. Der Anlage (Gerichte mit elektronischer Aktenführung) wird folgende Zeile angefügt:

»Verwaltungs- Verfahren in allgemei- 26. Septem-
gericht Sigma- nen Verwaltungsrechts- ber 2017«.
ringen sachen der Kammern 3,
5, 6, 7 und 9 (ohne Ver-
fahren nach dem Asyl-
gesetz, Verfahren über
die Vergabe von Studi-
enplätzen – Numerus-
Clausus-Sachen –, Dis-
ziplinarsachen, Perso-
nalvertretungssachen,
Güterichterverfahren)

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Baden-Württemberg

Der Anlage der Verordnung des Justizministeriums über
den elektronischen Rechtsverkehr in Baden-Württem-
berg vom 11. Dezember 2006 (GBI. S. 393), die zuletzt
durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Juni 2017 (GBI.
S. 294, 295) geändert worden ist, wird folgende neue
Nummer 12 angefügt:

»12.	Verwaltungs- gericht Sigmaringen	Sämtliche Verfahren	IT.NRW	26. September 2017«.
------	--	---------------------	--------	----------------------------

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in
Kraft.

STUTTGART, den 1. September 2017

WOLF

Erste Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Änderung der Anlagen der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten

Vom 21. August 2017

Auf Grund von § 36 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes
vom 13. Juli 2015 (GBI. S. 585) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlagen 1 und 2 der Verordnung des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von
Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 2010
(GBI. S. 37) werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle unter Punkt I. wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile für die Gemeinde Buchheim wer-
den in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Bug-
gingen«, in Spalte 2 das Wort »Bremgarten« und in
Spalte 3 die Angabe »8011-441« eingefügt.

b) Punkt III., Nummer 12. Bremgarten wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe »520 ha« wird durch die Angabe
»1.687 ha« ersetzt.

bb) Nach den Wörtern »Bad Krozingen,« wird das
Wort »Buggingen,« eingefügt.

cc) Unter dem Wort »Brutvögel« werden folgende
Wörter eingefügt:

»Baumfalke (*Falco subbuteo*)

– Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in
Feldfluren oder entlang von Gewässern

– Erhaltung von extensiv genutztem Grünland

– Erhaltung von Nistgelegenheiten wie Krähenester

– Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit
Kleinvögeln und Großinsekten

– Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungs-
armer Fortpflanzungsstätten während der Fort-
pflanzungszeit (15.4.–15.9.)«

dd) Über den Wörtern »Wachtel (*Coturnix cotur-
nix*)« werden folgende Wörter eingefügt:

»Triel (*Burhinus oediconemus*)

– Erhaltung des Gebietscharakters mit weiträumigen,
offenen und zusammenhängenden Kulturland-
schaften

– Erhaltung von steinigen Flächen

– Erhaltung des wechselweisen Anbaus von Ge-
treide, Mais, Kartoffeln sowie anderen Kulturen,
die zur Fortpflanzungszeit (1.4.–31.8.) eine für
den Triel geeignete Wuchshöhe aufweisen

– Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit
Insekten, Würmern und kleineren Wirbeltieren

– Erhaltung von Brachen, Ackerrandstreifen sowie
Grassäumen

– Erhaltung von Gras- und Erdwegen

– Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungs-
armer Fortpflanzungsstätten während der Fort-
pflanzungszeit (1.4.–31.8.)«

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Zeile für die Gemeinde Buchheim
werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das
Wort »Buggingen«, in Spalte 2 das Wort
»Bremgarten«, in Spalte 3 die Angabe »8011-

441« und in Spalte 4 die Angaben »23 a, 23 b, 33, 33 a, 51« eingefügt.

- bb) In der Zeile für die Gemeinde Heitersheim, Gebietsname Bremgarten, Gebietsnummer 8011-441, werden in Spalte 4 die Angaben », 51 a, 52 a« angefügt.
- cc) In der Zeile für die Gemeinde Neuenburg am Rhein, Gebietsname Bremgarten, Gebietsnummer 8011-441, werden in Spalte 4 die Angaben », 23, 23 a, 33, 33 a« angefügt.
- b) Die bisherigen Teilkarten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg mit den Nummern 23, 33, 34, 35, 36, 51, 52 und 53 werden durch beiliegende Teilkarten mit gleichlautender Nummer ersetzt. Die beiliegenden Teilkarten mit den Nummern 23 a, 23 b, 33 a, 51 a und 52 a werden Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Ersatzverkündung

(1) Die Änderungsverordnung mit den in Artikel 1 genannten Karten im Maßstab 1:5000 wird beim Regierungspräsidium Freiburg und der unteren Verwaltungsbehörde, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Änderungsverordnung mit den das Vogelschutzgebiet Bremgarten betreffenden Karten der Anlage 2 sind nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG, den 21. August 2017

SCHÄFER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 25 Absatz 1 Naturschutzgesetz ist eine etwaige Verletzung der in § 24 Naturschutzgesetz enthaltenen Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der Verkündung der Verordnung beim Regierungspräsidium Freiburg schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis:

Diese Verordnung und die durch diese Verordnung geänderte Verordnung zur Festlegung von Europäischen Schutzgebieten einschließlich der geänderten Anlage 1 und einem Karten-Service zur Anlage 2 ist zusätzlich im Internet abrufbar unter <http://www.natura2000-bw.de>.

Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334)

Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 enthält eine offenbare Unrichtigkeit. Der betreffende Satz wird daher wie folgt berichtigt:

»Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.«

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Regierungsdirektorin Ulrike Woche
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
